



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

**!!Erinnerung!!**

Absetzbarkeit von Spesen in der Steuererklärung.....	2
Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen.....	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## !!ERINNERUNG!!

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 02/2020 (Bilanzgesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 für das Jahr 2020), welches wir am Anfang des Jahres 2020 veröffentlicht haben, werden nun anbei nochmals zwei wichtige Themen für Private in verkürzter Form wiedergegeben:

### Änderung der Absetzbarkeit von Spesen in der Steuererklärung

Bis auf einige Ausnahmen, wird ab dem Jahr 2020 die Absetzbarkeit von Spesen (19% bzw. 26%) gemäß Art. 15 TUIR, nach dem Einkommen gestaffelt. Bis zu einem Gesamteinkommen von 120.000 Euro steht die Absetzbarkeit voll zu, in einem degressiven Verhältnis bis zu einem Einkommen von 240.000 Euro und ab 240.000 Euro steht keine Absetzbarkeit mehr zu. Die Ausnahmen dazu sind:

- Arztspesen gemäß Art. 15, Abs. 1, Buchst. c) TUIR;
- Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Ankauf und Neubau der Hauptwohnung und landwirtschaftliche Darlehen.

Damit die Spesen absetzbar sind, darf die Bezahlung dieser ab 2020 **ausschließlich mit elektronischen Zahlungsmitteln** (z.B. Bankomat-/Kreditkarte, Banküberweisung) erfolgen. Ausgenommen sind folgende Ausgaben, welche weiterhin mit Bargeld getätigt werden können:

- Ankauf von Medikamenten und medizinischen Geräten;
- Sanitäre Leistungen von öffentlichen oder privaten Strukturen, welche vom SSN anerkannt sind.

### Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Das Bilanzgesetz 2020 sieht für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit vor, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird einheitlich mit 11% festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Nach zahlreichen Aufschüben und Änderungen, gelten aktuell folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Es muss bis 15. November 2020 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.07.2020 eingeholt werden.
- Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann entweder zur Gänze (innerhalb 15. November 2020) oder in 3 gleichen Raten (1. Rate innerhalb 15. November 2020) eingezahlt werden.

Bruneck, am 26.10.2020

Verfasser: Dr. Bachmann René

